

Zusatzbestimmungen

des Kreisverbandes Uckermark der Gartenfreunde e.V. zur Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V.

Die Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. ist grundsätzlich für alle Mitglieder und Pächter des Kreisverbandes Uckermark der Gartenfreunde e.V. verbindlich.

Die Rahmengartenordnung ist Bestandteil der Kleingarten-Pachtverträge und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Kleingärtner.

Zu einzelnen Punkten der Rahmengartenordnung werden hiermit zusätzlich nachfolgende verbandsspezifische Festlegungen getroffen:

- 1 Den Punkt 2.5 betreffend: Eine Genehmigung des Verpächters ist nicht erforderlich. Über die Gestaltung der Gemeinschaftsflächen können die Vereine selbständig entscheiden.
- 2 Den Punkt 3.5 betreffend: Der Pächter hat keinen Anspruch auf Kleintierhaltung. Über die Kleintierhaltung entscheiden die jeweiligen Vereine selbst. Nach Beendigung der Tierhaltung sind die dafür genehmigten Baulichkeiten zu entfernen. Bei Pächterwechsel besteht dafür kein Entschädigungsanspruch.
- 3 Den Punkt 4.1 betreffend: Die Traufhöhe bei Lauben darf maximal 2,25 m, die Firsthöhe maximal 3,50 m betragen.
An Lauben, die einschließlich überdachtem Freisitz größer als 24 m² sind und die dem Bestandsschutz nach § 20 a des Bundeskleingartengesetzes unterliegen, sind keinerlei Veränderungen (Anbauten, Terrassenüberdachungen, Dachveränderungen) zulässig. Es dürfen nur Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 4 Die Punkte 4.2, 4.3 und 4.4 betreffend: Vor der Errichtung der aufgeführten Baulichkeiten sind Genehmigungen von den jeweiligen Vereinsvorständen einzuholen, die dafür vom Verpächter bevollmächtigt sind. Windschutzblenden dürfen maximal 1,80 m hoch sein. Partyzelte dürfen nur zeitweilig aufgestellt werden. Pavillons mit Überdachung sind nicht zulässig.
- 5 Den Punkt 4.5 betreffend: Transportable Gerätehäuser bis maximal 5 m² dürfen gemäß Entscheidung der jeweiligen Vereinsvorstände bei nachgewiesenem Bedarf aufgestellt werden, sofern der Verpächter (Eigentümer) dies nicht ausdrücklich untersagt hat.
Einem etwaigen Entfernenverlangen des Verpächters (Eigentümers) muss jederzeit stattgegeben werden. Zum Aufstellen des Gerätehauses darf kein Fundament in die Erde eingebracht werden. Die Vereinsvorstände sollten für die Aufstellung die örtlichen Gegebenheiten prüfen, insbesondere soll das äußere Erscheinungsbild der Gärten dadurch nicht beeinträchtigt werden (an die Laube anstellen, im hinteren Teil des Gartens usw.).
Bei Pächterwechsel besteht für das Gerätehaus kein Entschädigungsanspruch.
- 6 Den Punkt 6 betreffend: Das Befahren der Wege ist nur in Ausnahmefällen gestattet und durch die jeweiligen Vereinsvorstände selbständig zu regeln (Befahrordnung, Schließzeiten). Das Parken und Abstellen von KfZ in den Kleingartenanlagen oder auf den Parzellen ist nicht gestattet. Wohnwagen und Boote dürfen nicht abgestellt werden.
Ruhezeiten täglich von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr, vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr.
- 7 Den Anhang 1 betreffend: Bei Neuanlage von Hecken ist darauf zu achten, dass die Parzellengrenzen und Außengrenzen eingehalten werden (nicht außerhalb der Parzelle pflanzen). Die Heckenbreite soll maximal 0,40 bis 0,60 m betragen. Hecken dürfen Wege nicht einengen und den Durchgangsverkehr behindern.
Bei Süßkirschen ist ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten.

Die Zusatzbestimmungen des Kreisverbandes Uckermark der Gartenfreunde e.V., beschlossen durch den Kreisvorstand am 28.10.2004, ersetzen die Zusatzbestimmungen vom 25.11.1997 und treten ab 01.01.2005 in Kraft.